

1. Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des Naturbadesees „Tessiner Südsee“

§ 1 Entgeltgegenstand

Die Blumenstadt Tessin bewirtschaftet einen Naturbadesee (Saisonbetrieb). Für dessen Benutzung wird ein Entgelt entsprechend dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Die zur Zahlung eines Entgeltes Verpflichteten sind alle Personen, die den Naturbadesee mit seinen Anlagen benutzen.

§ 3 Entgelte

(1) Für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültiger Eintrittskarte ist der Eintritt kostenlos.

(2) Es werden folgende Entgelte festgesetzt:

Kategorie	Tageskarte in EUR	Zehnerkarte in EUR	Saisonkarte in EUR
1. Eintritt			
Kinder & Jugendliche (4 – 16 Jahre)	3,00	27,00	60,00
Erwachsene	5,00	45,00	90,00
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte	3,00	27,00	60,00
Familienkarte (2 Erw., max. 3 Kin.)	15,00		
jedes weitere Kind	2,00		
Gruppenpreise/Vereine und Verbände pro Person	3,00		
2. Guten-Abend-Karte (2 Stunden vor Schließung)			
Kinder & Jugendliche (4 – 16 Jahre)	2,50		
Erwachsene	4,00		
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte	2,50		
3. Schwimmunterricht			
Schwimmunterricht pro Einheit (45 min)	15,00		
Abnahme Schwimmbadzeichen	5,00		

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt entsteht mit Beginn der Nutzung des Naturbadesees und seiner Anlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des Naturbadesees „Tessiner Südsee“ vom 01.05.2015 außer Kraft.

Tessin, den 15.03.2024


Ritter
Bürgermeister

